

## Anforderungen an das Gutachten gem. Anlage 5 Nr. 2. FeV; Grundlagen:

1. Anlage 15 FeV
2. Arbeitsanweisung
3. Begutachtungs-Leitlinien zur Krafftahreignung

### Leitfaden

1. Der Auftraggeber, die Auftragstellung (Angabe FE-Klasse, Ersterteilung oder Verlängerung, weil über 50 J., etc.), das Untersuchungsdatum müssen angegeben sein.
2. Das Gutachten muss in allgemeinverständlicher Sprache abgefasst sowie nachvollziehbar (schlüssig) und nachprüfbar (\*) sein.
3. Das Gutachten muss vollständig sein.
4. Die Ergebnisse müssen für Laien eindeutig ablesbar und nicht interpretationsbedürftig sein.

untersuchte Merkmale	eingesetzte Testgeräte/-verfahren (*)	erreichter Prozentrang (PR) (bei Ersterteilung: in der Mehrzahl PR 33, ausnahmslos jedoch PR16; bei Verlängerung in allen Verfahren: 16)	Erläuterung/ Bewertung
<b>Belastbarkeit</b>			
<b>Orientierungsleistung</b>			
<b>Konzentrationsleistung</b>			
<b>Aufmerksamkeitsleistung</b>			
<b>Reaktionsfähigkeit</b>			

5. Wird bei **Verlängerung** (D-Klassen ab 50. Lj, FzF ab 60. Lj.) der PR 16 nicht erreicht, ist ggf. zu erläutern, ob und wie durch Kompensationsmöglichkeiten **das sichere Führen von Krafftahrzeugen gewährleistet** (§ 2 Abs. 4 Satz 2 StVG) ist.
6. Das Gutachten muss eine abschließende Gesamtwürdigung enthalten (z.B.: „...erfüllt nach dem Untersuchungsergebnis die besonderen Anforderungen gemäß Anlage 5 Nr. 2. FeV...“).